


Gebührensatzung für die Nutzung des Veranstaltungsbereiches „Mensa“ an der Theodor-Heuss-Gemeinschaftsschule in Preetz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), sowie des § 4 der Satzung über die Nutzung des Veranstaltungsbereiches „Mensa“ der Theodor-Heuss-Gemeinschaftsschule in Preetz wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 04.05.2010 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1**Gegenstand der Gebühr**

Für die Benutzung der Schulliegenschaft zu außerschulischen Zwecken werden von den Benutzerinnen/Benutzern Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2**Gebührenschildner/in**

Für die Gebühren sind die Veranstalterin/der Veranstalter, die Benutzerin/der Benutzer und die Personen, die die Bereitstellung der Räume veranlassen, zahlungspflichtig. Mehrere Gebührenschildnerinnen/Gebührenschildner haften als Gesamtschildnerinnen/Gesamtschildner.

§ 3**Gebühren**

Für die Überlassung der Räume und Geräte an Dritte werden von den Benutzerinnen/Benutzern die in nachstehend aufgeführten Gebühren erhoben.

1	Mensa der Theodor-Heuss-Gemeinschaftsschule	je angefangene Stunde
1.1	Gesamtbereich Mensa	25,00 €
1.2	nur Foyer	10,00 €
2	Sonstiges	je angefangene Stunde
2.1	Ein-, Aus- oder Umräumen von Mobiliar durch Personal der Stadt Preetz oder der Schule, pro Arbeitskraft	40,00 €
2.2	Bei erhöhter Verschmutzung sind notwendige zusätzliche Reinigungskosten von der Nutzerin/dem Nutzer zu übernehmen	
2.3	Eventuelle Auslagen sind zu erstatten	



§ 4

Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Folgenden Gruppen und Organisationen kann auf Antrag eine Ermäßigung gewährt werden:
1. Schulvereinen und Vereinigungen ehemaliger Schülerinnen und Schüler, soweit sie Veranstaltungen durchführen, für deren Besuch kein Eintrittsgeld erhoben wird,
 2. von der Stadt Preetz als förderungswürdig anerkannte Jugendgruppen,
 3. Berufsorganisationen im Rahmen der Schulung von Auszubildenden,
 4. Haus der Familie, Familienbildungsstätte e. V.,
 5. der Bildungsministerin/dem Bildungsminister des Landes Schleswig-Holstein oder von ihr/von ihm beauftragter Organisationen für die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen o. Ä.,
 6. sonstige Lehrgänge und Kurse, die Allgemeinbildung vermitteln, es sei denn, die Veranstalterin/der Veranstalter führt gewerbemäßig Bildung durch,
 7. Kammern und Innungen für Prüfungen von Auszubildenden,
 8. im sozialen Bereich tätige Gruppen.
- (2) Von den Gebühren können befreit werden
1. Volkshochschulen aus dem Kreis Plön bei Bildungsveranstaltungen,
 2. die Kreismusikschule.
- (3) Eine Zahlung der Gebühren entfällt in den Fällen, in denen vertragliche Vereinbarungen andere Regelungen vorsehen.
- (4) Die Verwaltung wird ermächtigt, in besonderen Fällen die Gebühren zu ermäßigen bzw. zu erlassen oder im Einzelfall festzusetzen. Bei kommerziellen Veranstaltungen kann die Verwaltung die genannten Gebühren bis zu einem dreifachen Wert erhöhen.
- (5) Wird der Veranstaltungsbereich nicht genutzt und ist eine anderweitige Vergabe nicht möglich, sind die entstandenen Kosten und 1/4 der Gebühren zu zahlen. Eine Absage ist spätestens 2 Werktagen vor der Veranstaltung notwendig. Bei einer späteren Absage wird die volle Gebühr berechnet.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Benutzung der Liegenschaft.
- (2) Die Gebühren nach § 3 überweist die Benutzerin/der Benutzer spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Stadt Preetz an die Stadtkasse Stadt Preetz.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Preetz, den 06.05.2010

Wolfgang Schneider
Bürgermeister